

## **BGE 82 IV 153**

Bundesgericht (BGE), 1956-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_82\\_IV\\_153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_82_IV_153)

FR: ATF 82 IV 153

IT: DTF 82 IV 153

### **Regeste**

Regeste Art. 190 StGB. Begriff des Schwachsinnns und der wesentlichen Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit.

Regeste Art. 190 CP. Notion de la faiblesse d'esprit et des troubles mentaux sérieux.

Regesto Art. 190 CP. Nozione di debolezza di mente e di notevole alterazione della sanità mentale.

### **Volltext**

Bundesgericht (BGE) Band IV 1956 BGE 82 IV 153 Tribunal fédéral (ATF) Volume IV 1956 BGE 82 IV 153 Tribunale federale (DTF) Volume IV 1956 BGE 82 IV 153

Regeste Art. 190 StGB. Begriff des Schwachsinnns und der wesentlichen Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit. Regeste Art. 190 CP. Notion de la faiblesse d'esprit et des troubles mentaux sérieux. Regesto Art. 190 CP. Nozione di debolezza di mente e di notevole alterazione della sanità mentale.

Urteilkopf 82 IV 153 32. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 14. September 1956 i.S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Rellstab. Regeste Art. 190 StGB . Begriff des Schwachsinnns und der wesentlichen Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit. Erwägungen ab Seite 154 BGE 82 IV 153 S. 154 Aus den Erwägungen: Art. 190 StGB schützt die schwachsinnige oder in ihrer geistigen Gesundheit wesentlich beeinträchtigte Frau vor geschlechtlichen Angriffen. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft führt jeder Schwachsinn und jede wesentliche Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit des Opfers zur Anwendung des Art. 190 StGB , während sich das Obergericht von der Erwägung leiten lässt, die Geistesschwäche müsse die psychische Widerstandskraft der Frau so herabsetzen, dass ihr allfälliges Einverständnis zu sexuellen Handlungen regelmässig nicht mehr als Ausfluss eines freien, sittlich verantwortlichen Willens betrachtet werden kann. Die Auslegung des Art 190 StGB durch die Staatsanwaltschaft hat wohl dessen Wortlaut für sich, geht aber weiter, als es dem Sinn der Bestimmung entspricht. Diese will die geschlechtliche Freiheit schützen und die Ehre und Unversehrtheit einer Frau gewährleisten, die nicht in der Lage ist, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer verpönten Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden, oder sich gegen geschlechtliche Zumutungen zu wehren (vgl. LOGOZ, N. 1a der Vorbemerkungen zu Art. 187 bis 192 sowie N. 1 zu Art. 190 StGB ). Das Opfer muss sich in einem Zustand befinden, der beim Täter im Sinn einer verminderten Zurechnungsfähigkeit gewürdigt würde (THORMANN/VON OVERBECK, Nr. 1 zu Art. 190 StGB ): es muss in der Fähigkeit beeinträchtigt sein, das Unrecht der Tat, die an ihm begangen wird, einzusehen, und gemäss dieser Einsicht zu handeln. Dies trifft bei den leichteren Formen des Schwachsinnns, die unter dem Begriff der Debilität zusammengefasst werden, nicht

notwendigerweise zu. Die Auswirkungen einer mangelhaften geistigen Veranlagung oder Entwicklung brauchen nicht auf allen Gebieten gleich stark in Erscheinung zu treten (GARTMANN, ZStR 1952, S. 107/8). Lässt auch der Schwachsinn die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung BGE 82 IV 153 S. 155 in der Regel nicht unberührt, so werden doch manche Debile durch ihre Beschränktheit nicht daran gehindert, vernünftig zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu unterscheiden, die Bedeutung des Geschlechtsverkehrs und dessen mögliche Folgen zu erkennen, ihre Triebe zu beherrschen und ungehörigen Zumutungen entgegenzutreten. Verfügt eine geistesschwache oder in ihrer geistigen Gesundheit beeinträchtigte Frau über diese Fähigkeiten, so bedarf sie keines besonderen strafrechtlichen Schutzes. Art. 190 StGB gelangt in solche Fällen nicht zur Anwendung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.